

Rundschreiben

Nr. 3 | Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie insbesondere darüber, welche Auswirkungen sich aus dem Corona-Steuerhilfegesetz auf die Zusatzversorgung ergeben sowie über Verbesserungen beim BAV-Förderbetrag.

Interessant sind sicherlich auch weitere Themen wie Kurzarbeit und Entgeltumwandlung, Neuerungen bei den dualen Studiengängen und unsere Präsenz in den sozialen Medien.

Stefan Müller
Mitglied des Vorstands

Rolf Stirner
Abteilungsleiter

THEMENÜBERSICHT

		Seite
1.	BVK Zusatzversorgung auf Social Media	2
2.	Corona-Steuerhilfegesetz - Auswirkungen auf die Zusatzversorgung	2
3.	Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (BAV) - Verdoppelung des BAV-Förderbetrags nach § 100 Abs. 3 EStG	2
4.	Grundrente und betriebliche Altersversorgung	3
5.	Kurzarbeit und Entgeltumwandlung	3
6.	Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVSöD)	4
7.	Wahl zum Bürgermeister - Auswirkungen auf die Zusatzversorgung	5
8.	Flyer für Auszubildende - Vermögenswirksame Leistungen für Entgeltumwandlung	6

BVK Bayerische Versorgungskammer



1. BVK ZUSATZVERSORGUNG AUF SOCIAL MEDIA

Seit Kurzem sind die BVK Zusatzversorgung und die BVK Beamtenversorgung in den Social Media Kanälen Facebook und Instagram aktiv. Mit der Nutzung dieser Medien stärken wir die Kommunikation mit unseren Kunden, insbesondere mit der jungen Generation. Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram!

Sie haben keinen Account bei Facebook und Instagram? Unsere neuesten Posts finden Sie auch auf unserer Internetseite im Newsroom der BVK Zusatzversorgung https://www.bvk-zusatzversorgung.de/Newsroom.

Hier finden Sie auch den „Erklärfilm zur Zusatzversorgung“, der kurz und unterhaltsam über Aufgaben, Leistungen, Finanzierung und den Wert der Zusatzversorgung als betriebliche Altersversorgung informiert.

2. CORONA-STEUERHILFEGESETZ – AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZUSATZVERSORGUNG

Mit dem am 5. Juni 2020 beschlossenen Corona-Steuerhilfegesetz hat der Gesetzgeber entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III befristet bis 31. Dezember 2020 steuerfrei gestellt. **Aus dieser gesetzlichen Änderung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusatzversorgung.**

Der Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld ist weiterhin zusatzversorgungspflichtig. Denn nach § 5 Abs. 3 des TV COVID ist die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ausdrücklich als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt erklärt worden. Für nicht tarifgebundene Mitglieder gilt dies entsprechend. Ein freiwilliger Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld ist ebenfalls zusatzversorgungspflichtig – auch dann, wenn er ganz oder teilweise steuerfrei ist.

3. STÄRKUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG (BAV) – VERDOPPELUNG DES BAV-FÖRDERBETRAGS NACH § 100 ABS. 3 ESTG

Am 2. Juli 2020 hat der Bundestag das Gesetz zur Einführung der Grundrente (Grundrentengesetz) verabschiedet. Wichtig ist für Sie als Arbeitgeber, dass im Grundrentengesetz auch die Verdoppelung des Förderbetrags zur betrieblichen Altersvorsorge (BAV-Förderbetrag) und die Anhebung der Einkommensgrenze enthalten sind.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ab 2018 speziell für Geringverdiener (Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttoarbeitslohn bis zu 2.200 €) eine neue steuerliche Förderung in Form eines Zuschussmodells eingeführt, der BAV-Förderbetrag (siehe unser Rundschreiben Nr. 2 / 2018). Nach § 100 Abs. 2 Satz 1 EStG beträgt



der BAV-Förderbetrag unter den weiteren Voraussetzungen des § 100 EStG im Kalenderjahr mindestens 72 € (30 Prozent von 240 €) und höchstens 144 € (30 Prozent von 480 €).

Rückwirkend zum Jahresbeginn 2020 wird nun die **Einkommensgrenze von 2.200 € auf 2.575 €** angehoben und die Obergrenze beim BAV-Förderbetrag **von 144 € auf maximal 288 € angehoben**. Damit wird zunächst der förderberechtigte Personenkreis erweitert. Zudem werden jährliche zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu einer Höhe von 960 € gefördert, von denen – dies bleibt unverändert – 30 Prozent den BAV-Förderbetrag ausmachen.

Beispiel: Ein Arbeitgeber zahlt für einen Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt von 25.000 € einen Zusatzbeitrag von 1.000 € pro Jahr in die Zusatzversorgung ein. Aufgrund der Deckelung konnte er bisher nur den Maximalbetrag von 144 € als Förderbetrag von der Lohnsteuer einbehalten. Nach der Anhebung des Maximalbetrages kann er nunmehr 288 € (960 € x 30 %) als Förderbetrag von der Lohnsteuer einbehalten.

Das Gesetz wird insoweit noch in diesem Jahr in Kraft treten. Der erhöhte BAV-Förderbetrag erstreckt sich somit auf das gesamte Jahr 2020. Er gilt gemäß § 52 Abs. 1 EStG für alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2020.

4. GRUNDRENTE UND BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

Von Bedeutung für die BVK Zusatzversorgung ist, dass die im Grundrentengesetz vorgesehene Einkommensprüfung auf das **zu versteuernde Einkommen** abstellt. Sowohl Betriebsrenten aus unserer Pflichtversicherung als auch Leistungen aus der freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente) unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Sie müssen deshalb in der Einkommensprüfung der Grundrente, die per automatisiertem Datenabgleich zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und den Finanzbehörden erfolgen soll, berücksichtigt werden.

5. KURZARBEIT UND ENTGELTUMWANDLUNG

Bei der freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente) stellt die Entgeltumwandlung die häufigste Vertragsvariante dar. Geht der jeweilige Beschäftigte in Kurzarbeit, bleibt sein Anspruch auf Entgeltumwandlung dem Grunde nach bestehen. Das heißt: Die zwischen dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber getroffene Entgeltumwandlungsvereinbarung behält auch während der Zeit der Kurzarbeit ihre Gültigkeit.

Die Umwandlung von Entgelt ist auch bei einer infolge von Kurzarbeit verminderten Entgeltzahlung weiterhin möglich. Auf Wunsch des Versicherten kann die Beitragszahlung zur PlusPunktRente kostenfrei vermindert oder auch beitragsfrei gestellt werden. Eine Entgeltumwandlung wirkt sich auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes nicht negativ aus.



Keine Entgeltumwandlung bei „Kurzarbeit Null“
Die Umwandlung von Entgelt setzt allerdings bereits begrifflich voraus, dass der Beschäftigte tatsächlich Arbeitsentgelt erhält. Bei „Kurzarbeit Null“ ist dies nicht der Fall. Somit wird die Entgeltumwandlung unmöglich. Auch das von der Arbeitsagentur ausgezahlte Kurzarbeitergeld kann nicht für die Entgeltumwandlung herangezogen werden, denn es stellt als Lohnersatzleistung gerade kein umwandlungsfähiges Entgelt dar.

Im Fall von „Kurzarbeit Null“ ist somit grundsätzlich nichts weiter zu veranlassen. Die PlusPunktRente wird für die Dauer der „Kurzarbeit-Null“ ohne Beitragszahlung fortgeführt. Die Versicherten haben allerdings die Möglichkeit, die freiwillige Versicherung (PlusPunktRente) durch eigene Beiträge – evtl. mit Riester-Förderung – fortzuführen, solange eine Entgeltumwandlung mangels Entgelt nicht möglich ist. Sobald wieder Entgelt gezahlt wird, kann die Entgeltumwandlung in der gewohnten Form mit Beitragszahlungen weitergeführt werden.

Bei Fragen können sich die Versicherten gerne an unser Kundencenter (Tel.: 089 9235-7400; E-Mail info@bvk-zusatzversorgung) wenden.

6. TARIFVERTRAG FÜR STUDIERENDE IN AUSBILDUNGSINTEGRIERTEN DUALEN STUDIENGÄNGEN (TVSÖD)

Zuletzt hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben Nr. 1 / 2014 darüber informiert, ob Teilnehmer an dualen Studiengängen in der Zusatzversorgung zu versichern sind. Versicherungspflicht bestand nur für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge, solange die Berufsausbildung andauert und es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelte, der unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) fällt.

Mit den Tarifverhandlungen vom 29. Januar 2020 konnten sich Bund, Länder und Kommunen mit ver.di auf tariflich geregelte Ausbildungs- und Studienbedingungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen einigen. Die Einigung sieht einen eigenständigen neuen Tarifvertrag für die dualen Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVSöD) vor. Der Tarifvertrag tritt zum 1. August 2020 in Kraft. In § 15 TVSöD ist ein Anspruch der Studierenden auf eine zusätzliche Altersversorgung festgelegt. Die Regelungen des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV-K) finden für das **gesamte ausbildungsintegrierte duale Studium** Anwendung. Die Studierenden sind daher zu versichern und bei der Zusatzversorgung anzumelden, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Eine Studienzulage ist – ebenso wie das Studienentgelt insgesamt – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Eine Abschlussprämie für Studierende hingegen ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Der TVSöD gilt nicht für **praxisintegrierte duale Studiengänge oder berufsintegrierte/berufsbegleitende duale Studiengänge**. Studierende in diesen dualen Studiengängen sind in der Zusatzversorgung weiterhin nicht versicherungspflichtig (siehe unser Rundschreiben Nr. 1 / 2014).



7. WAHL ZUM BÜRGERMEISTER - AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZUSATZVERSORGUNG

Die Bayerischen Kommunalwahlen im März 2020 haben nicht nur Auswirkungen für viele kommunale Wahlbeamte, die bei der BVK Beamtenversorgung angemeldet sind. Sie können auch Auswirkungen für Versicherte der BVK Zusatzversorgung haben, falls der- oder diejenige zum hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde gewählt worden ist.

7.1 Wahl eines versicherten Beschäftigten zum ehrenamtlichen Bürgermeister

Wird ein in der Zusatzversorgung versicherter Beschäftigter zum ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde gewählt, so erlischt das bestehende Beschäftigungsverhältnis nicht. Die Versicherung in der Zusatzversorgung bleibt weiterhin bestehen.

Wird aufgrund der Aufnahme der ehrenamtlichen Bürgermeistertätigkeit die Beschäftigung vermindert und führt dies zu einer Kürzung des Arbeitsentgelts, so kann dennoch das ungekürzte Arbeitsentgelt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angesetzt werden (§ 62 Abs. 2 Satz 9 der Satzung). Ggf. kann die daraus entstehende zusätzliche finanzielle Belastung des Arbeitgebers durch die Gemeinde, in der der Beschäftigte ehrenamtlicher Bürgermeister ist, ausgeglichen werden.

Ehrenamtliche Bürgermeister sind – obwohl sie eine Aufwandsentschädigung erhalten – keine Beschäftigten „ihrer“ Gemeinde. Sie sind Inhaber eines Ehrenamts. Somit kann eine Versicherung der ehrenamtlichen Bürgermeistertätigkeit in der Zusatzversorgung nicht erfolgen.

7.2 Wahl eines versicherten Beschäftigten zum hauptamtlichen Bürgermeister

Für die Tätigkeit als hauptamtlicher Bürgermeister (= Beamter auf Zeit) ist grundsätzlich keine Versicherung in der Zusatzversorgung möglich, da hier kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Zusatzversorgungsrechts vorliegt. Wenn ein in der Zusatzversorgung versicherter Beschäftigter zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt wird, endet ein in dieser Gemeinde bestehendes Beschäftigungsverhältnis kraft Gesetzes. Besteht das Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, wird dieses in der Regel durch ordentliche Kündigung oder Auflösungsvertrag beendet. Mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses endet auch die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung. Der Beschäftigte ist abzumelden.



8. FLYER FÜR AUSZUBILDENDE - VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN FÜR ENTGELTUMWANDLUNG

Einer der Vorteile des öffentlichen Dienstes ist, dass dort nach dem **Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD)** Auszubildende pro Monat vermögenswirksame Leistungen (VL) in Höhe von 13,29 € erhalten können – wenn sie diesen Betrag in eine entsprechend förderungsfähige Sparform investieren. **Die betriebliche Altersvorsorge mit der PlusPunktRente als Entgeltumwandlung ist ein VL-fähiges Produkt.**

Sofern Sie als Arbeitgeber Ihren Beschäftigten die Entgeltumwandlung bei uns ermöglichen und Ihre Auszubildenden einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen haben, empfehlen wir Ihnen, Ihre Auszubildenden über die Möglichkeiten einer Entgeltumwandlung zu informieren. Um den monatlichen Mindestbeitrag für die Entgeltumwandlung von derzeit 19,91 € zu erreichen, braucht der Azubi nur noch 6,62 € aus seiner Brutto-Ausbildungsvergütung beizusteuern. Mehr als zwei Drittel des Beitrags sind bereits durch die VL abgedeckt. Falls Sie als Arbeitgeber auf die Einzahlung des Mindestbeitrages verzichten, ist durch Ihren Auszubildenden kein Eigenanteil beizusteuern.

Das heißt: Mit den vermögenswirksamen Leistungen und einem sehr geringen Eigenbeitrag können Auszubildende den Einstieg in die eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge schaffen. Damit nutzen sie auch die im üblichen Azubi-Alter noch sehr vorteilhaften hohen Altersfaktoren für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge. Und wer früh beginnt, kann mit der Entgeltumwandlung sein Ruhestandseinkommen spürbar aufbessern.

Einen Flyer, mit dem Sie Ihre Auszubildenden über die Entgeltumwandlung informieren können, finden Sie auf den folgenden Seiten und auf unserer Homepage.

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR GERNE:

Pflichtversicherung und PlusPunktRente
089 9235-7400
E-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de

Jahresabrechnung und Meldeverfahren
089 9235-7410
arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

Für Mitglieder in der Pfalz
06322 936-450

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Straße 37 · 81925 München
www.bvk-zusatzversorgung.de



Auszubildende aufgepasst!

Jeder Euro zählt



Clever sein und Leistungen vom Arbeitgeber für die **PlusPunktRente** nutzen

BVK Bayerische Versorgungskammer

ZUSATZVERSORGUNG

Als Auszubildende erhalten Sie vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 € pro Monat, die Sie in einen Entgeltumwandlungsvertrag für Ihre Altersversorgung fließen lassen können. Da bei einer Entgeltumwandlung ein Mindestbeitrag von rund 20 € pro Monat vorgesehen ist, müssen Sie nur mit einem geringen Eigenanteil (6,62 €*) aus Ihrem Gehalt aufstocken.

Für Sie wird somit ein jährlicher Beitrag von rund 240 € (je nach Höhe des Eigenanteils) in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt.

Bei der Entgeltumwandlung vereinbaren Arbeitgeber und Auszubildende, dass ein Beitrag aus den Bruttobezügen in die betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber eingezahlt wird. Sie sparen sich dabei Steuern und Sozialversicherungsabgaben!

Weitere Informationen:

089 / 9235 - 7400

info@bvk-zusatzversorgung.de

oder im Internet unter www.pluspunktrente.de. Hier können Sie einfach online in nur wenigen Minuten ein unverbindliches Angebot anfordern.

Folge uns bei Social Media

BESTENS ABGESICHERT

BVK Bayerische Versorgungskammer
ZUSATZVERSORGUNG

*Gültig im Jahr 2020